

Zutreffendes ankreuzen!

Über

die Gemeinde / die Stadt / den Markt

an das Landratsamt

# Anzeige des Verbrennens strohiger Abfälle

## I. Anzeige

1. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.3.1984 (GVBl. S. 100) zeige ich

Name, Vorname	Landwirt in (Gemeinde, evtl. Gemeindeteil, Straße und Haus-Nr.)	Telefon
---------------	---	---------

an, daß ich auf dem Grundstück

Flst. Nr.	Gemarkung	Größe (ha)	angefallenen strohigen Abfälle dort	am	oder an einem der folgenden Werktage verbrennen werde.
-----------	-----------	------------	--	----	---

2. Die Verbrennungsfläche ist entfernt von

- a) Krankenhäusern, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen . . . . . m
- b) Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen sich leicht entflammbare Stoffe befinden . . . . . m
- c) sonstigen Gebäuden . . . . . m
- d) Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen oder Parkplätzen . . . . . m
- e) Waldrändern . . . . . m
- f) Feldgehölzen, Hecken oder anderen brandgefährdeten Gegenständen . . . . . m
- g) Schienenwegen oder öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchst. h genannten öffentlichen Wege . . . . . m
- h) öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen oder Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden . . . . . m

3. Die strohigen Abfälle müssen verbrannt werden, weil

- a) ihre Verwertung aus folgenden Gründen ausscheidet  viehloser Betrieb  rindviehloser Betrieb  strohlose Aufstallung  keine Veräußerungsmöglichkeit
- b) und auch ihre Einarbeitung oder Verrottung aus folgenden Gründen nicht möglich ist  kein ausreichender Schlepper- und Maschinenbesatz (auch kein überbetrieblicher Maschineneinsatz möglich)
- trockener Sandboden  Tonboden  Staunässe  Übersättigung des Bodens mit organischen Bestandteilen
- Sonstiges (nähere Angaben) \_\_\_\_\_

4. Mir ist bekannt, daß ich

- a) mit dem Verbrennen strohiger Abfälle frühestens am siebten Tag nach der Erstattung der Anzeige beginnen darf, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt die Kreisverwaltungsbehörde das Verbrennen untersagt hat;
- b) die Vorschriften der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen, insbesondere die auf der Rückseite dieses Vordrucks in Abschnitt III abgedruckten Auflagen und etwaige weitergehende Anforderungen, die von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegt werden, beachten muß;
- c) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über das Verbrennen strohiger Abfälle mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM belegt werden kann.

Ort und Datum

Unterschrift des Landwirts

## II. Stellungnahme der Gemeinde

1. Die Anzeige ist am _____ bei der Gemeinde eingegangen.	
2. Die Angaben in Abschnitt I sind	<input type="checkbox"/> nicht zutreffend, weil (nähere Angaben)
<input type="checkbox"/> zutreffend	
3. Gegen das beabsichtigte Verbrennen bestehen von seiten der Gemeinde	<input type="checkbox"/> Bedenken, weil (nähere Angaben)
<input type="checkbox"/> keine Bedenken	
Ort und Datum	Gemeinde
	Unterschrift und Amtsbezeichnung

## III. Auflagen für das Verbrennen strohiger Abfälle

- Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 8 Uhr bis 18 Uhr zulässig.
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:
  - 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
  - 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
  - 100 m zu sonstigen Gebäuden,
  - 100 m zu Zeitplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen,
  - 100 m zu Waldrändern,
  - 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen,
  - 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchst. h genannten öffentlichen Wege,
  - 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.

Ferner dürfen die strohigen Abfälle nur im trockenem Zustand verbrannt werden; andere Stoffe als strohige Abfälle dürfen nicht mitverbrannt werden.
- Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen.
- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
- Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen von drei Metern Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind. Flächen, die größer als drei Hektar sind, sind durch Schutzstreifen, die ebenfalls von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind, zu unterteilen; die entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander abgebrannt werden.
- Es ist sicherzustellen, daß größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und daß das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
- Die Glut muß beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein.
- Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

## IV. Hinweis

Es wird empfohlen, daß die das Feuer überwachenden Personen zum Nachweis der Verbrennungsberechtigung eine von der Gemeinde mit dem Eingangsvermerk versehene Zweitausfertigung der Anzeige bei sich führen.

Ort und Datum
---------------

Unterschrift des Landrats
---------------------------